

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 40

Ausgegeben und versendet
am 2. Oktober 2020

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|-----|
| 167. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 13406) | 372 |
| 168. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 18173) | 372 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|--|-----|
| Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Agrargemeinschaft „Kroisbach“, EZ 21, KG 64012 Kroisbach, Spezialteilungsverfahren – Einleitung des Verfahrens; Kundmachung | 372 |
| Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Mag. pharm. Sinesia Strahlhofer, Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in der Gemeinde Stubenberg; Kundmachung | 373 |
| Bezirkshauptmannschaft Murtal; Dr. Karin Purgstaller, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in 8800 Unzmarkt-Frauenburg, Kärntnerstraße 2; Kundmachung | 373 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 41 Erscheinungstermin: Freitag, 09.10.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 42 Erscheinungstermin: Freitag, 16.10.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 2 Zentrale Dienste

Nr. 167

24. September 2020

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 13406, ausgestellt für Frau Andrea Teppan, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8011 Graz-Burg zu senden oder an die nächstgelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

K l u g

Abteilung 2 Zentrale Dienste

Nr. 168

30. September 2020

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 18173, ausgestellt für Frau Heike Gößl, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8011 Graz-Burg zu senden oder an die nächstgelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

K l u g

Verlautbarungen anderer Behörden

ABBST-2K-19/1997-65

23. September 2020

Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens betreffend die Spezialteilung der Agrargemeinschaft „Kroisbach“, EZ 21, KG 64012 Kroisbach

Gemäß § 47 (1) des Stmk. Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 5. März 2020, GZ: ABBST-2K-19/1997-64, betreffend die Einleitung des Spezialteilungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Kroisbach“, EZ 21, KG 64012 Kroisbach, Gemeinde Dechantskirchen, Gerichtsbezirk Fürstenfeld, politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, in Rechtskraft erwachsen ist.

Von diesem Zeitpunkt angefangen, treten demnach die Bestimmungen des Stmk. Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986 i.d.g.F., in Wirksamkeit und zwar hinsichtlich der Parteien und Beteiligten.

Die während dieses Verfahrens durch Bescheide der Agrarbezirksbehörde oder durch die vor der Agrarbezirksbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist gemäß § 51 des Stmk. Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986 i.d.g.F., auch für die Rechtsnachfolger bindend.

Der Amtsvorstand:
H ü b l e r

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-170534/2020-2

23. September 2020

Mag. pharm. Sinesia Strahlhofer, Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in der Gemeinde 8223 Stubenberg; Kundmachung

Frau Mag. pharm. Sinesia Strahlhofer ist zum selbstständigen Betrieb oder Leitung einer Apotheke berechtigt und hat am 16. September 2020 ein Ansuchen um Bewilligung der Konzession für eine öffentliche Apotheke in der Gemeinde Stubenberg am Standort „Gebiet Stubenberg“ gestellt.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.g.F., können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 4 und 5 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, Einsprüche gegen die Neuerrichtung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld geltend machen.

Später einlangende Einsprüche sind nicht zu berücksichtigen.

94/2020

Der Bezirkshauptmann:
i.V. R a i t h - S c h w e i g h o f e r

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-183883/2020-2

30. September 2020

Dr. Karin Purgstaller, Spielberg, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in 8800 Unzmarkt-Frauenburg, Kärntnerstraße 2; Kundmachung

Frau Dr. Karin Purgstaller, 8724 Spielberg, Kapellenweg 6, hat um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke, als Nachfolge von Herrn Dr. Leon Michael Vetta, per 1. April 2021 angesucht. Die Betriebsstätte soll sich in 8800 Unzmarkt-Frauenburg, Kärntnerstraße 2, befinden.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dies mit dem Beifügen verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 4 und 5 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal mündlich oder schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

95/2020

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
P l ö b s t

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.
www.grazerzeitung.at